OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750476/2/BP/SA

Datum:
Linz, 28. Dezember 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der Z C, geb. x, vertreten durch RA Mag. Dr. H B, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Oktober 2017, GZ: Pol18-9301, mit dem ein Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger“ abgewiesen wurde, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid vom 23. Oktober 2017, GZ: Pol18-9301, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Erstantrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger“ gem. § 21a des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 (im Folgenden: NAG) als unbegründet ab.

Begründend führt die belangte Behörde zunächst zum Sachverhalt wie folgt aus:
„Sachverhalt / Verfahrensgang:
Sie haben am 27.07.2017 im Wege der Österreichischen Botschaft in Ankara einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" eingebracht.

Zusammenführender ist Ihr Sohn, Herr T M, österreichischer Staatsbürger.

Gleichzeitig mit Ihrem Antrag haben Sie folgendes Gutachten des Vertrauensarztes der Österreichischen Botschaft Ankara, Dr.med. K A, vorgelegt:

‚Thema = Frau Z C, F
Geb = x (Türkisch)
Zu = Österreichische Botschaft - Ankara
Diese xx-jährige Frau wurde am 27. Juli 2017 von mir untersucht. Die Untersuchung wurde freiwillig durchgeführt. Diese Untersuchung ist in Bezug auf ihre Anmeldung für Niederlassungsbewilligung in Österreich. Neben dieser Untersuchung wurde auch ärztliche Untersuchungen für ihres Alter und ihre Krankheiten angefertigt
Nach meinem medizinischen Beweis hat diese x-jährige Frau bewusste Wahrnehmungen. Während der Untersuchung handelte sie im Einklang. Sie ist sich über das Datum und den Ort nicht richtig im Klaren. Gemäß ihrer sozialen und kulturellen Vergangenheit ist ihre Aussehen normal. Sie lebt alleine in K Dorf von K, K. Sie wohnt im Haus ihrer Tochter (Y A V). Ihr Mann, Herr H A V, starb im Jahr 2000. Sie hat sechs Kinder ausgeliefert. Ihre drei Kinder leben in Österreich; Herr M A (L), Fr. Y A (H) und Herr A A.
Sie kann meisten ihren Alltagsaufgaben alleine erledigen. Sie kann nicht allein baden. Sie kann nicht allein zur Toilette gehen. Sie bekommt Hilfe zum Baden von ihren Nachbarn. Sie kann nicht alleine mit Bus oder Auto reisen.
Als Ergebnis des psychologischen Tests leidet sie an einer fortgeschrittenen psychischen Störung. Mental-testnote ist = 18/30. Sie hat eine schwere kognitive Beeinträchtigung.
Medizinische Untersuchungsergebnisse: Gewicht 55,4 kg, Größe: 157 cm.
Sie hat Geschichte der chronischen Lungenkrankheit. Sie verwendet Medikamente für Asthma: Symbicort turbohaler; zwei bis viermal am Tag. Außerdem hat sie Medikamente für Diabetes verschrieben. Laboruntersuchungen zeigen unkontrollierten Diabetes (HbA1c = 7,0 %). Ihr pulmonales Röntgenbild zeigt abnormale Lungen. Ihre Lungen sind nicht normal. Sie hat eine schwere Lungenbeschränkung.

Wegen dieser Befund wird ihr empfohlen, so schnell wie möglich von einem Facharzt untersucht zu werden: 1. Pulmonologie und 2. Endokrinologie.
Besonders wegen psychologischen Störungen und anwesenden Krankheiten kann sie an keinem Sprachkurs teilnehmen. Sie kann an keiner Sprachprüfung teilnehmen, einschließlich Deutsch.‘

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.10.2017, wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" abzuweisen.

Dazu haben Sie mit Eingabe vom 20.10.2017 wie folgt Stellung genommen:

‚Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich alleine lebe und ausser mein Sohn M T niemanden habe, der für mich sorgen kann. Meine Gesundheitliche Zustand ist nicht in der Lage dass ich den von Ihnen verlangten Deutsch-Zertifikat schaffen kann, ich leide an Konzentrationsschwäche und Lernschwäche, der von ihnen verlangte Befund liegt bei Ihnen.‘

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus den Ihrem Antrag beigefügten Unterlagen.

Zum Gutachten des Vertrauensarztes der Österreichischen Botschaft wird folgendes festgestellt: Der Vertrauensarzt attestiert Ihnen in seinem Gutachten eine fortgeschrittene psychologische Störung, ohne dies genauer zu erklären.
Er diagnostiziert außerdem, dass Sie an einer chronischen Lungenkrankheit und Diabetes leiden. Die Schlussfolgerung, dass aufgrund dieser zwei Krankheiten und der nicht näher beschriebenen psychologischen Störung das Erlernen neuer Sprachen nicht möglich wäre, ist für die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nicht nachvollziehbar.
Das Gutachten ist weiters nicht schlüssig, da vom Vertrauensarzt widersprüchliche Aussagen gemacht werden. Er erwähnt zum Beispiel, dass Sie eine bewusste Wahrnehmung haben und während der Untersuchung im Einklang handeln, sich aber über Ort und Datum nicht im Klaren sind. Der Arzt gibt auch an, dass Sie die meisten Alltagsaufgaben alleine erledigen können, aber nicht alleine baden, zur Toilette gehen und mit dem Bus bzw. Auto reisen zu können.

Das Gutachten ist deshalb nicht als Nachweis, dass Ihnen die Erbringung eines Nachweises über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 nicht zugemutet werden kann, geeignet.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Ein diesbezügliches Deutsch-Zertifikat wurde von Ihnen nicht vorgelegt.

Gemäß § 21a Abs. 4 NAG gilt Abs. 1 nicht für Drittstaatsangehörige,
1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der

Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen, oder
3. die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 oder 45 Abs. 1, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU" innehatte, sind.

Diesbezüglich wurde von Ihnen ein Gutachten des Vertrauensarztes der Österreichischen Botschaft Ankara vorgelegt. Ihre Krankheit wird in diesem Gutachten nicht ausreichend beschrieben und ist daher kein tauglicher Nachweis des Ausnahmetatbestandes.
Aus den oben genannten Gründen kommt im ggst. Fall der Ausnahmetatbestand des § 21a Abs. 4 Z 2 NAG nicht zum Tragen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Sie den im § 21a Abs. 1 NAG geforderten Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben.

§ 21a Abs. 5 Z 2 NAG normiert, dass die Behörde auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3 NAG) absehen kann.

(...)

Im Sinne des § 11 Abs. 3 ist für Sie ins Treffen zu führen, dass Sie - soweit ersichtlich - strafgerichtlich unbescholten sind und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht vorliegen. Sie weisen auch keinen Treffer im öffentlichen Melderegister auf. Dies führt freilich dazu, dass ein integrationsbegründender Aufenthalt in Österreich nicht stattgefunden hat und die Bindung zum Heimatstaat nach wie vor zur Gänze vorhanden und nie abgerissen ist. Sie sprechen auch Ihre Heimatsprache, die deutsche Sprache beherrschen Sie nicht.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 08.10.2003, Zl. G119/03, festgestellt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Judikatur einer Ausländerfamilie nicht das unbedingte Recht auf ein gemeinsames Familienleben in einem Vertragsstaat zugesteht. Art. 8 EMRK umfasst nicht die generelle Verpflichtung eines Vertragsstaates, die Wahl des Familienwohnsitzes durch die verschiedenen Familienmitglieder anzuerkennen und die Zusammenführung einer Familie auf seinem Gebiet zu erlauben. Auch beinhaltet Art. 8 EMRK nicht das Recht, den am meisten geeigneten Ort für die Entwicklung des Familienlebens zu wählen. Des Weiteren besteht laut EMGR nicht die grundsätzliche Verpflichtung zur Herstellung des Familienlebens. Jeder Vertragsstaat habe das Recht, die Einreise von NichtStaatsangehörigen einer Kontrolle zu unterwerfen.

Der österreichische Staat hat diese Kontrolle der Einreise von NichtStaatsangehörigen u.a. durch § 21a NAG umgesetzt, mit der geregelt ist, dass Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages gem. § 8 Abs. 1 Z 6 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen haben.

Nach Prüfung Ihres Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK kommt die hs. Niederlassungsbehörde zum Ergebnis, dass durch die Abweisung Ihres Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" zwar von einem

Eingriff in Ihr Privatleben auszugehen ist, dieser aber zur Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele, nämlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dringend geboten und somit zulässig ist.
Art. 8 EMRK ermöglicht es auf Grund der dargelegten Überlegungen nicht, vom Nachweis entsprechender Deutschkenntnisse abzusehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 17. November 2016, worin ua. ausgeführt wird:
„Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung vom 23.10.2017, Poll8-9301, zugestellt frühestens am 23.10.2017, erhebe ich durch meinen ausgewiesenen Rechtsvertreter in offener Frist

Beschwerde

An das Landesverwaltungsgericht wegen Gesetzeswidrigkeit und stelle die
Anträge,

das Landesverwaltungsgericht möge:

a) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; sowie
b) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass mir mein Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung -Angehöriger" stattgegeben wird und mir der Aufenthaltstitel erteilt wird; in eventu
c) den angefochtenen Bescheid aufheben und der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückverweisen.

Meine Beschwerde begründe ich wie folgt:

Gemäß § 21 a NAG sind grundsätzlich Deutschkenntnisse nachzuweisen. Gemäß § 21 a Abs 4 Z 2 NAG gilt Abs 1 nicht für Drittstaatsangehörige, denen aufgrund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann. Dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein

Gutachten erstellt und dieses der BH Linz-Land auch vorgelegt. In der Zusammenfassung dieses Gutachtens wird auch festgestellt, dass es mir nicht möglich ist, Deutsch zu lernen. Das Gutachten ist auch begründet und zeigt der Gutachter auf, wie er zu diesen Ergebnissen gelangt ist. Dass ich vergesslich bin, ist auch aus der Zusammenfassung des Gutachters zu entnehmen, weil ich beispielsweise den Nachnamen meines Sohnes M mit A angab, obwohl er richtigerweise T lautet.

Außerdem ist die Bestellung eines amtsärztlichen Gutachtens die ausschließliche Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land. Es war mir nicht möglich, ein ergänzendes Gutachten zu erstellen, da es ein amtsärztliches Gutachten sein muss. Aufgrund der Zweifel der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, hätte ein ergänzendes

Gutachten allenfalls von Amts wegen eingeholt werden müssen. Die BH Linz-Land hat aber nichts dergleichen veranlasst.

Trotzdem ist davon auszugehen, dass es sich um ordnungsgemäßes Gutachten handelt und ich nicht dazu gesundheitlich fähig bin, Deutsch zu lernen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3.1. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 21. November 2017 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vorgelegten Verwaltungsakt.

I.3.2. Nachdem der relevante Sachverhalt völlig unbestritten und geklärt vorliegt, im Verfahren bloß Rechtsfragen zu klären sind, erübrigte sich die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.4. Das Oö. Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten Sachverhalt aus.

II.

II.1. Betreffend die Beweiswürdigung ist im vorliegenden Fall auf die Schlüssigkeit des erstellten Gutachtens des Vertrauensarztes der österreichischen Botschaft in Ankara einzugehen.

Ein Vertrauensarzt der österreichischen Botschaft ist iSd § 21a Abs 4 NAG einem Amtsarzt gleichgestellt. Ist die Feststellung einer Erkrankung durch das Zeugnis eines Amtsarztes (oder wohl auch – wie auch im ggst. Verfahren – eines Vertrauensarztes iSd § 21a Abs 4 Z 2 NAG) nachzuweisen, beseitigt dies bei der Feststellung der Erkrankung die Unbeschränktheit der Beweismittel und schränkt die freie Beweiswürdigung der Behörde ein (vgl sinngemäß VwGH 20.12.2016, Ro 2014/01/0030). Nach ständiger Rechtsprechung kann dem Gutachten eines Amtssachverständigen (worunter iSd § 21a Abs 4 Z 2 NAG wohl auch ein Vertrauensarzt einer österreichischen Vertretungsbehörde zu verstehen sein muss) auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten werden (vgl jüngst VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0142).

II.2. Das in Rede stehende Gutachten weist jedenfalls sprachliche Mängel auf, die prima vista den Eindruck erwecken können, dass die Ausführungen in sich nicht schlüssig seien. Bei näherer Betrachtung wird jedoch klar, dass – neben den dort beschriebenen physischen Erkrankungen – die Bf klar und unmissverständlich als nicht in der Lage erachtet wird, die erforderliche Deutschprüfung abzulegen.

Zunächst wird zwar ausgeführt: „Nach meinem medizinischen Beweis hat diese x-jährige Frau bewusste Wahrnehmungen. Während der Untersuchung handelte sie im Einklang.“ Dies bezieht sich wohl auf die grundsätzliche Kommunikations- und Wahrnehmungsfähigkeit der Bf. Allerdings heißt es in der Folge weiter: „Sie ist sich über das Datum und den Ort nicht richtig im Klaren. (...) Als Ergebnis des psychologischen Tests leidet sie an einer fortgeschrittenen psychischen Störung. Mental-testnote ist = 18/30. Sie hat eine schwere kognitive Beeinträchtigung.“

Abschließend äußert das Gutachten – wenn auch sprachlich unglücklich formuliert – durchaus unmissverständlich: „Besonders wegen psychologischen Störungen und anwesenden Krankheiten kann sie an keinem Sprachkurs teilnehmen. Sie kann an keiner Sprachprüfung teilnehmen, einschließlich Deutsch.‘

II.3. Zumal – wie eben ausgeführt – das Ergebnis des medizinischen Gutachtens durchaus ausreichend konkretisiert vorliegt und die belangte Behörde diesen Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten ist, sieht das Landesverwaltungsgericht OÖ nach eingehender und umfassender Beweiswürdigung keine Veranlassung, an der Glaubwürdigkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens des Vertrauensarztes und dessen Konkretisierung zu zweifeln.

III.

III.1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B VG erkennen ab 1. Jänner 2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

III.1.2. Gemäß § 47 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 145/2017, ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

Gemäß § 47 Abs. 1 NAG sind Zusammenführende im Sinne der §§ 47 Abs. 2 bis 4 NAG Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

Gemäß § 47 Abs. 3 Z 3 NAG kann Angehörigen von Zusammenführenden auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,

a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

§ 21a Abs. 1 NAG normiert: Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms oder Kurszeugnisses einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom oder das Kurszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Gemäß § 21a Abs. 4 NAG gilt Abs. 1 nicht für Drittstaatsangehörige,

1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen, oder
3. die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 oder 45 Abs. 1, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU" innehatte, sind.

III.2. In ihrem Bescheid konzentrierte sich die belangte Behörde – ohne auf die weiteren Aspekte und Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG weiter einzugehen – auf die Frage, ob für die Bf die Verpflichtung besteht, die in § 21a Abs. 1 NAG als erforderlich erachtete abgelegte Deutschprüfung nachzuweisen. Die Voraussetzungen für das Absehen von dieser Verpflichtung wurde mit der Begründung verneint, dass das vorgelegte medizinische Gutachten in sich nicht schlüssig sei.

Wie jedoch unter Punkt II.2. und II.3. dieses Beschlusses ausgeführt, sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dieses Gutachten des Vertrauensarztes der österreichischen Botschaft in Ankara als ausreichend konkretisiert an, um glaubhaft darzulegen, dass der Bf der Besuch bzw. das Ablegen der

Deutschprüfung aufgrund ihres psychischen bzw. kognitiven Zustandes nicht zumutbar ist.

III.3. Aufgrund des oa. Rechtsirrtums blieb auch die diesbezügliche Sachverhaltsermittlung und Darstellung unberücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nach dem 1. Teil des NAG, die jedenfalls von der belangten Behörde effektiv erhoben werden können.

III.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte daher der Beschwerde insofern stattzugeben, als der angefochtene Bescheid aufzuheben war und die Sache gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurückgewiesen wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree